

In der letzten Tagung der oberbergischen Stadt- und Gemeindegremien wurde auf eine kürzlich ergangene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes NRW (OVG) aufmerksam gemacht, die eine Änderung des bisherigen Entscheidungsverfahrens für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass städtischer Forderungen notwendig macht.

Das Urteil wird nachstehend zunächst erläutert, nach Meinungsbildung in der Politik sollten in der kommenden Sitzung des Stadtrates am 25. Juni die erforderlichen Anpassungen der städtischen Zuständigkeitsordnung beschlossen werden.

Bisheriges Verfahren

Nach Ziffer 1.2 der städtischen Zuständigkeitsordnung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss -nichtöffentlich- über die Stundung von Forderungen ab 25.000 EUR, bei Niederschlagung ab 10.000 EUR und bei Erlass ab 5.000 EUR. Unter diesen Grenzen ist der Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltungsgeschäfte zuständig.

Die Fallzahlen der letzten Jahre sind überschaubar, Erlasse sind überhaupt nicht angefallen, weil dieser endgültige Forderungsverzicht durch die Stadtkasse nicht praktiziert, sondern stattdessen die unbefristete Niederschlagung ausgesprochen wird.

Zur Ausschussentscheidung wird bisher von der Verwaltung in nichtöffentlicher Sitzung der jeweilige Stundungs- oder Niederschlagungsfall mündlich vorgetragen. Dabei werden die persönlichen Daten des Schuldners, die Forderungsart und -höhe und weitere Details genannt. Die Verwaltung macht auf dieser Basis einen Beschlussvorschlag, wie mit der offenen Forderung umgegangen werden soll. Diesem Vorschlag ist der Ausschuss immer gefolgt, da er sich zwingend aus den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Schuldners ergibt. Damit ist das Entscheidungsermessen der Politik auf „Null“ reduziert.

OVG-Entscheidung

Das Urteil des OVG NRW vom 06.11.2018 (15 A 2638/17), setzt sich im Kern zwar mit der Frage auseinander, ob Ratsvertreter Akteneinsicht in Gewerbesteuerakten nehmen können, was in Wipperfürth nie praktiziert wurde und auch niemals würde.

Das Gericht gelangt zu der Auffassung, dass diese personenbezogenen Daten dem Steuergeheimnis unterliegen und i.d.R. auch nicht den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gegeben werden dürfen (siehe Randnr. 46-48), weil sie nicht zum Kreis der nach der Abgabenordnung verpflichteten Amtsträger gehören (RNr.75).

Schützenswerte Steuerdaten sind nach dem vorliegenden Urteil aber auch Vorgänge wie Stundungen und vergleichbare Fragen, die mit dem Zahlungsverhalten und der Zahlungsfähigkeit des Steuerschuldners zusammenhängen (RNr. 48).

Künftiges Verfahren

Aus Sicht der Verwaltung gibt es künftig nur zwei Alternativen, die Stundungs- / Niederschlagungsfälle datenschutzkonform zu behandeln:

Die Sachverhalte werden im Sinne der OVG-Entscheidung anonymisiert vorgetragen, dies wird erstmals für 2 Niederschlagungsverfahren in der heutigen nichtöffentlichen Ausschuss-sitzung praktiziert,

oder

die Entscheidung über offene Forderungen wird vollständig -unter Aufgabe der bisherigen Wertgrenzen- in die Verantwortung der Verwaltung gegeben.

Nach Auffassung der Verwaltung macht die anonymisierte Berichterstattung keinen Sinn, so dass sie die letztere Alternative empfiehlt.